

Pilotprojekt

Mediation im Medizinrecht



Projekt (1)

Mediation als Alternative zum Rechtsstreit im Arzthaftungsrecht?

- Welche Medizinschadensfälle sind mediationsgeeignet?
- Was muss man beachten?

Projekt (2)

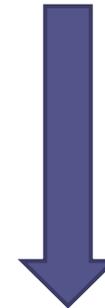
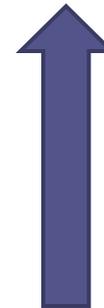
- Bis 20 Fälle
- Mediation in (wechselnden) Teams: je ein Richter und ein Rechtsanwalt
- Beteiligte:
 - Patient mit Rechtsanwalt
 - Versicherer
 - Behandler
- Evaluation durch CVM - Centrum für Verhandlungen und Mediation
- Abschlussbericht

Finanzierung, Konzept

- Grundfinanzierung durch Sponsoren
- Beitrag pro Fall 3.000 € durch Beteiligte

Mediationen

Sponsoren und Beteiligte



Förderverein CVM
wissenschaftliche Begleitung
und Auswertung

Sponsoren und Beteiligte

- Förderverein des Centrums für Verhandlungen und Mediation (CVM) an der LMU
- RAK München*
- Justiz
- SwissRe*
- Bayerische Patientenbeauftragte*
- Deutsche Chirurgische Gesellschaft*
- R + V
- weitere Haftpflichtversicherungen
- Kooperationspartner:
 - medimal
 - Asim
- Sponsoren
(gesamt ca.20.000 €)

Erfahrungen (1)

- Schwierige „Paarfindung“
- Langer Vorlauf
- 6 Verfahren abgeschlossen
- Davon 4 1/2 erfolgreich
- Extrem positives Feedback

Erfahrungen (2)

- Was muss man beachten?
 - Dauer 4 bis 6 Stunden bis zum unterschriebenen Vergleich
 - Teams haben sich sehr bewährt
 - Fachkompetenz
 - Behandler selten dabei – kein Problem
 - Ohne Patient nicht sinnvoll
- Welche Medizinschadensfälle sind mediationsgeeignet?
 - „Sackgasse“
 - Aber auch „frische“ Fälle
 - Fallbeispiele

Fallbeispiele (1)

Gegenstand

Eltern hatten ihr bei der Geburt durch einen Behandlungsfehler geschädigtes Kind über viele Jahre in der Familie selbst gepflegt, bis es mit etwa 10 Jahren gestorben war. Der Haftpflichtversicherer hatte die Haftung schnell anerkannt und über die Jahre Beträge in Millionenhöhe für die medizinischen Kosten und die Betreuung bezahlt. Zwischen den Eltern des Kindes und dem Sachbearbeiter der Versicherung war ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis entstanden. Die in Zusammenhang mit der Betreuung entstandenen Kosten waren weitgehend abgerechnet worden.

Die Eltern wollten jetzt für sich und ihr weiteres Kind Schmerzensgeld und finanziellen Ausgleich unter anderem für entgangene berufliche Möglichkeiten. Die Versicherung lehnte weitere Zahlungen aus Rechtsgründen ab.

Verfahrensstand vor Durchführung des Mediationsverfahrens

Der Fall war nicht anhängig vor Gericht. Die Eltern hatten erstmals anwaltlichen Rat gesucht und standen vor der Frage, ob sie Klage erheben sollten.

Fallbeispiele (1)

Beteiligte

Beide Eltern mit zwei Anwälten

Seitens der Haftpflichtversicherung: ein Vertreter der Schadenabteilung und ein externer Anwalt.

Ergebnis

Ein Vergleich wurde erzielt: Der Haftpflichtversicherer war bereit, verschiedene erforderliche Rückbaukosten für das Haus der Familie und Schmerzensgeld an die Eltern sowie an den Bruder des verstorbenen Kindes zu bezahlen, weil eine gesetzliche Haftung dafür nicht ausgeschlossen werden konnte. Er übernahm auch alle Kosten der Mediation.

Alle Beteiligten waren zufrieden, dass ein Prozess vermieden und ein würdiges Ende der Streitigkeiten gefunden werden konnte.

Fallbeispiele (2)

Gegenstand

Ausgangspunkt des Falles ist die Behandlung durch einen Belegarzt in einem bayerischen Krankenhaus ca. 2003.

Der Patient, erfolgreicher Freiberufler im besten Alter, begibt sich zur Behandlung eines Bandscheibenvorfalles zu dem späteren Beklagten.

Bei der Nachbehandlung unterlässt der Arzt eine aus Sicht von Sachverständigen notwendige Befunderhebung und sofortige Revision. Dies führt bei dem verheirateten Patienten (mehrere Kinder) zu irreparablen Beeinträchtigungen wichtiger Körperfunktionen, sehr deutlich herabgesetzter allgemeiner Leistungsfähigkeit und der Notwendigkeit dauernder Einnahme von schweren Schmerzmitteln. In der weiteren Folge muss der Patient seinen Beruf aufgeben. Mehrere Jahre nach dem Vorfall beginnt das Verfahren zwischen den Beteiligten.

Verfahrensstand vor Durchführung des Mediationsverfahrens

Nach 6-jähriger Prozessdauer und mehreren erholten Gutachten wird durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Beurteilung des Oberlandesgerichtes, wonach ein schwerer Behandlungsfehler vorliegt, bestätigt.

Fallbeispiele (2)

Beteiligte

Patient mit Ehefrau und Rechtsanwältin

Seitens der Haftpflichtversicherung: ein Vertreter der Schadenabteilung und ein externer Anwalt.

Ergebnis

In einem ca. 5-stündigen Verhandlungsgespräch haben sich die Parteien auf eine abschließende Zahlung im Bereich von über 1 Million Euro geeinigt und den Fall nach einem von den beteiligten Anwälten abgefassten Vergleichstext abschließen können.

Für die Beteiligten war vor allem wichtig:

Persönliche Darstellung des Falles auch gegenüber dem Vertreter der Versicherung, der den Patienten erstmals gesehen hat und sich nunmehr ein persönliches Bild von der Erkrankung und der Glaubwürdigkeit machen konnte.

Im Übrigen stand für alle Beteiligten der Abschluss dieses lange dauernden Verfahrens im Vordergrund.

Fallbeispiele (3)

Gegenstand

... der Mediation waren drei Streitigkeiten:

1. Die Eltern wollten Schadensersatz von den Haftpflichtversicherern zweier Kliniken für den behaupteten Schaden ihrer minderjährigen Tochter.
2. Da es zwei Kliniken gab, die zu verschiedenen Zeiten fehlerhaft behandelt haben sollten, musste der jeweilige Haftungsanteil geklärt und damit ein Regress vermieden werden.
3. Der Krankenversicherer wollte seine Aufwendungen ersetzt haben

Medizinrechtlich streitige Fragen waren das Vorliegen von Behandlungsfehlern bzw. Befunderhebungsfehlern und deren Kausalität für die geltend gemachten Schäden und Beeinträchtigungen.

Fallbeispiele (3)

Verfahrensstand vor Durchführung des Mediationsverfahrens

Der Fall war noch nicht bei Gericht anhängig. Es gab allerdings mehrere Privatgutachten und einen nicht verbindlichen Schlichterspruch der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern, der die Behandlung durch die Kliniken für fehlerhaft befand. Allerdings erklärte der Schlichter, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der fehlerhaften Behandlung und der jetzigen gesundheitlichen Probleme nicht eindeutig bejaht werden könne.

Eine der beiden Haftpflichtversicherungen ging dem Grunde nach von einer Haftung von der bei ihr versicherten Klinik aus. Die andere sah diese Frage für ihren VN nicht so eindeutig.

Beteiligte

Beide Eltern mit ihrer Anwältin

Eine Vertreterin der Krankenversicherung des Kindes

Seitens der ersten Haftpflichtversicherung: zwei Vertreter der Schadenabteilung

Seitens der zweiten Haftpflichtversicherung: ein Vertreter der Schadenabteilung

Fallbeispiele (3)

Ergebnis

Ein Vergleich wurde erzielt:

Die Haftpflichtversicherer waren bereit, als Gesamtschuldner einen erheblichen Betrag zur Abgeltung aller Forderungen an das Kind zu bezahlen, mit dem die Eltern nach anwaltlicher Beratung einverstanden und auch zufrieden waren.

Die Bereitschaft zur Beteiligung beider Haftpflichtversicherer und eine prozentuale Aufteilung der Haftung konnte in einer separaten Sitzung mit den zwei Haftpflichtversicherern und den Mediatoren gefunden werden.

Zwischen Haftpflichtversicherern und Krankenversicherer konnte eine Einigung über die grundsätzliche Abwicklung der Schäden für die Vergangenheit und die Zukunft getroffen werden. Es muss noch eine genaue Auflistung und Zuordnung der erfolgten Leistungen gefertigt werden. Mit der Übernahme der Kosten für eine künftige Organtransplantation, sollten auch sonstige Zukunftskosten für die weitere Behandlung abgegolten sein.

Alle Beteiligten waren zufrieden, dass auf diesem Weg ein Ende der Streitigkeiten ohne einen langwierigen Prozess gefunden werden konnte.

Fallbeispiele (4)

Gegenstand

Behandlung einer Patientin war teils chirurgisch, teils gynäkologisch.

Verfahrensstand

Sehr frühes Stadium.

Beteiligte

Patientin, Rechtsanwältin, Versicherung, chirurgischer Chefarzt

(Zwischen) Ergebnis

Kein Abfindungsvergleich, weil Forderungen weit auseinander, aber:

Einigung auf weiteres Vorgehen:

Begutachtung in der Mediation unter Betreuung der Mediatoren

- Auswahl und Vorschlag durch Mediatoren
- Keine Bindungswirkung
- Beide Seiten formulieren Fragen
- Eventuell Anhörung in Mediation

Ausblick

- Servicezentrum für Mediation und andere intelligente Verfahren

Kontakt + Information

www.mediation-im-medizinrecht.de

www.c-v-m.org

Dr. Thomas Steiner, Vorsitzender Richter am OLG München, Telefon
089/5597-2452

thomas.a.steiner@t-online.de

RAin Sabine Colberg, M.A., Centrum für Verhandlungen und
Mediation, Telefon 0179/4928090

sabine.colberg@c-v-m.org